

# Reichs-Gesetzblatt.

**N<sup>o</sup> 13.**

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879. S. 59. — Zufugakte zur Schiffsahrschote für die Donaumündungen. S. 61.

(Nr. 1471.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879.  
Vom 23. Juni 1882.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen x.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

**§. 1.**

An die Stelle des §. 7 Ziffer 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets x. (Reichs-Gesetzbl. S. 207), tritt folgende Bestimmung:

Den Inhabern von Mühlen wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Mühlenfabrikate steht die Niederlegung derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschuß gleich. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung. Das zur Mühle zollamtlich abgefertigte ausländische, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die der Steuerbehörde zur Lagerung des erstbezeichneten Getreides angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unearbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark geahndet.

**§. 2.**

Der Zolltarif zu dem im §. 1 bezeichneten Gesetze wird in nachstehender Weise abgeändert:

Reichs-Gesetzbl. 1882.

16

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juni 1882.